

Anlage zur Kindergarten- und Krippenordnung der Stadt Friedrichsthal

Information gemäß § 34 Abs. 5 Seite 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Hat Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung und dann die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieherinnen/Erzieher, Betreuer und Eltern anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch weitere Folgeerkrankungen zuziehen.

Aus diesem Grund wollen wir Sie im Rahmen dieser Information über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes unterrichten. Infektionskrankheiten haben in der Regel nichts mit mangelnder Hygiene zu tun, deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und in beidseitigem Interesse um vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das betroffene Kind nicht in Gemeinschaftseinrichtungen wie beispielsweise Schulen und Kindertageseinrichtungen darf, wenn

- a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC – Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen in der Regel nur als Einzelfälle vor;
- b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken – Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- c) ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Lebensmittelvergiftung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Einige Erkrankungen (Durchfälle, Hepatitis A u.a.) werden durch Schmierinfektionen, beispielsweise durch mangelnde Händehygiene oder durch verunreinigte

Lebensmittel übertragen. Tröpfchen- oder sogenannte „fliegende“ Infektionen sind beispielsweise Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

In Kindertagesstätten als Gemeinschaftsunterkünfte bestehen daher zur Übertragung der aufgeführten Krankheiten besonders gute Bedingungen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den diagnostischen Rat Ihres Haus- bzw. Kinderarztes in Anspruch zu nehmen.

Ihr Haus- bzw. Kinderarzt wird Ihnen nach der Untersuchung Ihres Kindes darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind wegen einer Infektionskrankheit zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte die Kita-Leitung unverzüglich, damit die notwendigen Maßnahmen in die Wege geleitet werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt eine Ansteckung bereits bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies kann bedeuten, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Kita-Personal angesteckt haben kann. In einem solchen Fall muss die Kita-Leitung die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Erwachsene oder Kinder können auch Erreger aufnehmen, ohne daran zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder durch Tröpfcheninfektion bei Husten, Niesen und durch die Luft beim Atmen übertragen. Hierdurch besteht wiederum die Gefahr der Ansteckung. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Leidet bei Ihnen zu Hause jemand an einer ansteckenden Infektionskrankheit, können andere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst daran zu erkranken. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot für die Gemeinschaftseinrichtung aufheben. Bitte denken Sie daran, dass optimaler Impfschutz Ihrem Kind sowie der Allgemeinheit dient.